



Gründungssatzung

§ 1 (Name und Sitz)

- Der Verein führt den Namen **Interessengemeinschaft Oberbruch 2020**.
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- Der Sitz des Vereins ist Heinsberg-Oberbruch.

§ 2 (Geschäftsjahr)

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung von Kunst und Kultur durch die Akquisition und Organisation von Konzerten, Theateraufführungen und Ausstellungen,
2. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch Veranstaltungen von Brauchtumsvereinen, Institutionen und Privatpersonen,
3. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zur Bereitstellung eines Versammlungs- und Veranstaltungsortes,
4. die Förderung von Aktivitäten Oberbrucher Vereine und Institutionen, die dem Gemeinwohl dienen,
5. der Betrieb der Festhalle Heinsberg-Oberbruch bis zur Findung eines/einer Pächters/in oder eines Investors als Veranstaltungsort von Vereinen, Unternehmen, Institutionen und Privatpersonen und
6. der Einsatz für den Erhalt weiterer – für den Ort Oberbruch – wichtiger Einrichtungen, Kultur- und Sportstätten.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.



Oberbruch
bewegt

Interessengemeinschaft Oberbruch 2020 i. G.

- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn der beschlossene Jahresbeitrag bis Ende des Geschäftsjahres nicht bezahlt wurde.

§ 9 (Beiträge)

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für bestimmte Mitglieder / Mitgliedsgruppen zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Einladung kann schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte oder durch Bekanntgabe durch die örtliche Presse erfolgen. Die Einladung und/oder die Pressemitteilung sollten mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. In Ausnahmefällen ist eine spätere Einladung oder Pressemitteilung zulässig. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



Oberbruch bewegt

Interessengemeinschaft Oberbruch 2020 i. G.

§ 12 (Vorstand)

- Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr 2 Kassenprüfer/innen.
- Diese dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein.
- Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsring Oberbruch e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder- Gründungsversammlung beschließt, dass redaktionelle Änderungen der Satzung vom Vorstand vorgenommen werden dürfen.

(Tag der Gründung)

Heinsberg, den 05. Juni 2014

Unterschriften von Gründungsmitgliedern:

In der beigefügten unterschriebenen Beschlussliste vom 05.06.2014 haben die Unterzeichner dokumentiert, dass sie der Gründung und der Satzung in der ihnen vorliegenden Form zugestimmt haben.

Die Übereinstimmung und Richtigkeit mit der auf der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung wird bestätigt:

Heinsberg, den 05.06.2014

gez. Hans Peter Wallrafen

(Unterschrift Versammlungsleiter)

gez. Ilias Nikolareas

(Unterschrift Protokollführer)

Anhang:

Unterschriften der Gründungsmitglieder